

Satzung für den Förderverein „Stadtkloster Segen“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stadtkloster Segen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg Nord in Berlin, insbesondere die Förderung und Unterstützung des Projektes „Stadtkloster Segen“.
2. Die Mittel werden verwendet für die Förderung des Stadtklosterprojektes und die Erhaltung, Renovierung und bauliche Umgestaltung der Segenskirche und des Gemeindehauses, um den Einzug und die Arbeit einer Stadtkommunität zu ermöglichen.
3. Der Verein führt alle Maßnahmen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen. Dies sind insbesondere die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, die die Projektidee einer breiten Öffentlichkeit vorstellen und die aktive Mitgestaltung der Wohnbevölkerung bei der zukünftigen Nutzung eines historischen Gebäudes im Stadtteil einbezieht; die Beförderung des Ehrenamtes sowie die Durchführung und Unterstützung von Bauvorhaben in und an der Segenskirche; das Sammeln von Spenden und die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit eines zukünftigen Stadtklosters.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Es können auch Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist,
 - c) durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
4. Ist ein Mitglied länger als zwölf Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es nach einmaliger Mahnung mit Ausschlussandrohung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand .

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Auf Antrag von 10% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für das vergangene Jahr und des Revisionsberichtes der Revisoren
 - Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

3. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisor/eine Revisorin. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
4. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 10 Arbeitstage vor dem Versammlungstag schriftlich vorzulegen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Zwei Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle verfasst.
2. Zum erweiterten Vorstand können stimmberechtigte Beisitzer/innen gewählt werden.
3. Die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins. Er kann ein Kuratorium berufen und auch Fachausschüsse einsetzen.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder in einen Beirat berufen, welcher den Vorstand berät und unterstützt.
6. Das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht haben:
 - a) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin der Kirchengemeinde Prenzlauer Berg Nord, der/die vom Gemeindegemeinderat zu bestimmen ist
 - b) ein Mitglied des Gemeindegemeinderates als Entsandte/r, das von diesem zu bestimmen ist, bzw. ein/e vom GKR zu bestimmende/r Stellvertreter/in.

Sie sind originäre Mitglieder des Vereins.
7. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung der Arbeit

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Fördergeldern und Spenden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Kirchengemeinde Prenzlauer Berg Nord mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für der Erhaltung der Segenskirche zu Berlin-Prenzlauer Berg zu verwenden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.